

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 09

2021

Beschluss zur Änderung der Jugendordnung des FSA - mit Gültigkeit ab 01.07.2022 - wurde gefasst

Der Vorstand hatte bereits am 23.04.2021 einen Beschluss zur Änderung der Jugendordnung des FSA im § 11 (11 a und 11 b) gefasst, der jedoch erst zur Saison 2022/2023 in Kraft treten soll. (*Änderungen/Ergänzungen in fett/kursiv*):

Begründung:

Neben einem interessanten Spielbetrieb im Nachwuchsbereich, sind in erster Linie die Einhaltung der Altersklassen durch den Fußballverband Sachsen-Anhalt zu gewährleisten.

Die DFB-Jugendordnung sieht im § 6 vor, dass Junioren grundsätzlich nicht in einer Herren-Mannschaft spielen dürfen. Gemäß § 6 Absatz 2 DFB-Jugendordnung heißt es:

„A-Junioren des älteren Jahrganges oder solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.“

Diese beiden Regelungen werden nun im § 11 a Absatz 1 und 2 FSA-Jugendordnung gleichfalls umgesetzt. Die Absätze 3 und 4 sehen die Ausnahmeregelungen für einen Einsatz des jüngeren A-Junioren-Jahrganges vor (Talentförderung, keine altersgerechte Spielmöglichkeit).

Mit dieser Änderung ist ein Spielrecht eines A-Junioren des jüngeren Jahrganges im Herrenbereich erschwert. Hiermit soll verhindert werden, dass A-Juniorenmannschaften aus dem Wettbewerb genommen werden, um diese in den Herren-Mannschaften einzusetzen. Dennoch erlaubt der § 11 Absatz 4 im Einzelfall ein Spielrecht eines A-Junioren des jüngeren Jahrganges unter bestimmten Voraussetzungen im Herrenbereich.

Änderung der Jugendordnung des FSA § 11 (11 a und 11 b)

„Spielrecht von Junioren für Herren- und Juniorinnen für Frauenmannschaften“

Gültigkeit ab 01.07.2022

§ 11 Spielrecht von *Junioren für Herren- und Juniorinnen für Frauenmannschaften*

(1) Junioren/**Juniorinnen** dürfen grundsätzlich nicht in Männer-/**Frauenmannschaften** spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind **die Junioren/Juniorinnen** nicht spielberechtigt im Sinne des § 38, Absatz (2) Punkt f) der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA.

(2) A-Junioren/B-Juniorinnen können ein Spielrecht für Männer-/Frauenmannschaften erhalten. Näheres dazu regelt § 11 a/§ 11 b der Jugendordnung des FSA. Die Spielerlaubnis für die Junioren-/Juniorinnenmannschaft ihres Stammvereins bleibt daneben bestehen.

(3) A-Junioren/B-Juniorinnen, die sich im Männer- bzw. Frauenbereich eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen der Rechtsprechung dieses Bereiches, in dem sie auch ihre Sperre verbüßen müssen. Junioren-/Juniorinnenspiele mindern nicht die Sperrstrafe, die im Männer- bzw. Frauenbereich ausgesprochen wurde. Sie dürfen nicht vor Abgeltung der ausgesprochenen Sperrfrist in anderen Mannschaften ihres Vereins oder Jugendspielgemeinschaft oder als Spieler/in mit Zweitspielrecht in einem anderen Verein eingesetzt werden.

(4) Wegen eines Einsatzes von A-Junioren/B-Juniorinnen in Männer-/Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Junioren-/Juniorinnenspiele des betreffenden Vereins/der betreffenden Vereine bei Spielgemeinschaften abgesetzt werden.

(5) Für den Einsatz von A-Junioren/B-Juniorinnen in Männer-/Frauenmannschaften der Spielklassen des DFB, der DFL oder des NOFV gelten die Bestimmungen des § 6 der DFB-Jugendordnung. Gehören die A-Junioren/B-Juniorinnen entsprechend einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmerechtigung auch auf die Lizenzligamannschaften ihres Vereins, wenn ihnen die nach den Bestimmungen der DFL erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

§ 11 a Spielrecht von A-Junioren in Herrenmannschaften

(1) A-Junioren, des älteren und jüngeren Jahrgangs, die im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ohne Antragstellung ein vorzeitiges Männerspielrecht für ihren Stammverein und können von da an in allen Männermannschaften des Stammvereins eingesetzt werden.

(2) A-Junioren, des älteren Jahrgangs, die im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch Antragstellung ein vorzeitiges Männerspielrecht für ihren Stammverein erwerben und anschließend in allen Männermannschaften des Stammvereins eingesetzt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) ununterbrochene Spielerlaubnis (Erstspielrecht) für den Stammverein **in den letzten 12 Monaten oder Erstausstellung der Spielberechtigung**
- b) schriftlicher Antrag des Stammvereines entsprechend **Ziffer 6**
- c) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters
- d) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

(3) A-Junioren, des jüngeren Jahrgangs, die im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten grundsätzlich kein vorzeitiges Männerspielrecht. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Männermannschaften möglich, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Kader der Auswahlmannschaft gehört oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-Jugendordnung besitzt.

(4) Besteht für A-Junioren, **des älteren und jüngeren Jahrgangs**, keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung der Hauptwohnung, **kann unter folgenden Voraussetzungen in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Männermannschaft erteilt werden:**

- a) Der Nachweis erbracht wird, dass in den letzten 12 Monaten **ausschließlich** eine Spielerlaubnis für den eigenen Verein vorlag
- b) Der 17-jährige vorher noch nie eine Spielberechtigung hatte **oder** nachweislich seit 24 Monaten nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat.
- c) Dem 17-jährigen bei nachgewiesenem Wohnortwechsel die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereines nicht mehr zumutbar ist und die vollständigen Unterlagen vom aufnehmenden Verein 2 Monate nach dem **Ummeldetermin** in der Passstelle eingegangen sind.

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht gegeben ist. Die Spielberechtigung wird durch den Verbandsjugendausschuss, **unter den in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erteilt.**

(5) Die Spielberechtigung für den Einsatz in Männermannschaften wird dem 17-jährigen entzogen, wenn die A-Junioren des Stammvereins **oder** der Spielgemeinschaft sich in der laufenden Spielserie vom Spielbetrieb zurückziehen.

(6) Der Antrag auf Erteilung eines vorzeitigen Männerspielrechtes ist **zusammen mit den notwendigen Nachweisen zur Prüfung der Voraussetzungen beim zuständigen KFV/SFV einzureichen. Sind diese erfüllt, erfolgt die Weitergabe zur abschließenden Bearbeitung im Jugendausschuss und der Passstelle.**

Die Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, bescheinigt dem Verein das vorzeitige Männerspielrecht elektronisch.

(7) Das erteilte vorzeitige Männerspielrecht nach Ziffer 1 und Ziffer 2 ist auf den Stammverein beschränkt. Bei einem Vereinswechsel vor Erreichen des 18. Lebensjahres erlischt das vorzeitige Männerspielrecht.

§ 11 b Spielrecht von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften

(1) B-Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ohne Antragstellung ein vorzeitiges Frauenspielrecht für ihren Stammverein und können von da an in allen Frauenmannschaften des Stammvereins eingesetzt werden.

(2) B-Juniorinnen, die im laufenden Spieljahr das 15. Lebensjahr vollendet haben, können durch Antragstellung ein vorzeitiges Frauenspielrecht für ihren Stammverein erwerben und anschließend in allen Frauenmannschaften des Stammvereins eingesetzt werden, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) **ununterbrochene Spielerlaubnis (Erstspielrecht) für den Stammverein in den letzten 12 Monaten**
- b) **Erstausstellung der Spielberechtigung oder nachweislich seit 24 Monaten keine aktive Teilnahme am Spielbetrieb**
- c) **aktive Teilnahme des Stammvereins am C- oder B-Juniorinnen-Spielbetrieb des FSA**

(3) Bei einem Vereinswechsel vor Erreichen des 16. Lebensjahres erlischt das erteilte vorzeitige Frauenspielrecht. Ein Neuantrag ist möglich.

(4) Beteiligt sich der Stammverein im laufenden Spieljahr durch Rückzug oder sonstigen Gründen nicht mehr am Juniorinnen-Spielbetrieb der C- oder B-Juniorinnen, erlischt ein ausschließlich auf Grundlage von Ziffer 2 c erteiltes vorzeitiges Spielrecht mit sofortiger Wirkung.

(5) Der Antrag auf Erteilung eines vorzeitigen Frauenspielrechtes ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, zusammen mit folgenden notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen:

- a) schriftlicher Antrag des Stammvereins,**
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters**
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Vor Erteilung dieser Spielerlaubnis durch die Passstelle erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen durch den Frauen- und Mädchenausschuss. Die Passstelle bescheinigt dem Verein das vorzeitige Frauenspielrecht elektronisch.